

Iwan Wüst-Singer  
EDU-Fraktion  
Im Haufacker 4a  
9546 Tuttwil

Christian Mader  
EDU-Fraktion  
Obere Weinackerstr. 56  
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Lukas Madörin  
EDU-Fraktion  
Gartenstrasse 5  
8570 Weinfelden

Peter Schenk  
EDU-Fraktion  
Obere Hubwiesen 10  
8588 Zihlschlacht

Marcel Wittwer  
EDU-Fraktion  
Käsereistrasse 31b  
8581 Schocherswil

Cornelia Hauser  
Grüne-Fraktion  
Obere Hardstrasse 36  
8570 Weinfelden

Brigitta Engeli-Sager  
Grüne-Fraktion  
Alte St. Gallerstrasse 5  
8280 Kreuzlingen

Dr. Barbara Müller  
EDU-Fraktion  
Horbenstrasse 4  
8356 Ettenhausen

Paul Koch  
SVP-Fraktion  
Schlossackerstrasse 28  
8526 Oberneunforn

Oliver Martin  
SVP-Fraktion  
Im Rötler 3  
8584 Leimbach

Jürg Wiesli  
SVP-Fraktion  
Rücklisteinstrasse 16  
8582 Dozwil

Judith Ricklin  
SVP Fraktion  
Höhenstrasse 2  
8280 Kreuzlingen

Peter Bühler  
Die Mitte/ EVP Fraktion  
Herrenwiesenstrasse 6a  
8356 Ettenhausen

Konrad Brühwiler  
SVP Fraktion  
Brunnenwiesen 1  
9320 Frasnacht

Elisabeth Rickenbach  
Die Mitte / EVP Fraktion  
Rüti 10  
8500 Frauenfeld

Edith Wohlfender  
SP Fraktion  
Lärchenstrasse 19  
8280 Kreuzlingen

### **Dringliche MOTION: Standesinitiative WHO: Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)**

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, gem. Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung folgende **Thurgauer STANDESINITIATIVE** einzureichen:

- a) **Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Generalsekretariat der WHO bis spätestens 27. November 2023 gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) die Zurückweisung der Verkürzung von Fristen im Zusammenhang mit IGV-Änderungen zu erklären. Die Motion ist DRINGLICH zu behandeln.**
- b) **Der Bundesrat wird aufgefordert, gegenüber dem Generalsekretariat der WHO bis spätestens 31. Dezember 2023 den Abbruch der Verhandlungen über die Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) zu erklären.**
- c) **Eventualiter zu b): Für den Fall der Fortführung der Verhandlungen zur Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durch den Bundesrat ist dieser anzuhalten, die Zustimmung der Schweiz zu den Anpassungen der IGV anlässlich der abstimmenden Weltgesundheitsversammlung zu verweigern und deren Zurückweisung zu erklären, solange bis dahin nicht sichergestellt ist, dass bei zukünftigen Pandemien die verfassungsmässige Grundordnung (inkl. Souveränität; verfassungsmässige Kompetenzordnung, Gewaltentrennung; wirksamer Grundrechtsschutz etc.) wirksam gewährleistet bleiben kann.**

## BEGRÜNDUNG

- a) Die vorgesehene Fristenverkürzung verletzt das Demokratieprinzip und das Selbstbestimmungsrecht von Volk und Kantonen. Eine Verkürzung der Rückweisungsfrist von 18 auf 10 Monate wird es dem Stimmvolk und den Kantonen verunmöglichen, auf mögliche Verletzungen von Verfassungsbestimmungen rechtzeitig zu reagieren und gegebenenfalls die verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte noch wirksam wahrzunehmen.
- b) Die WHO kann basierend auf den vorgeschlagenen IGV-Anpassungen – insbesondere im Rahmen von selbst ausgerufenen Gesundheitsnotständen - wesentliche Grundpfeiler der verfassungsmässigen Grundordnung der Schweiz (BV 1999) dauerhaft eigenmächtig ausser Kraft setzen kann.

### 1.) Ausgangslage; allgemeine Problemstellung

Am 30. Mai 2023 ist in Genf die 76. Weltgesundheitsversammlung (WGV) zu Ende gegangen. Neben zahlreichen weiteren Geschäften wurde anlässlich dieser WGV auch das grosse WHO-**Reformprogramm** von verschiedenen Gremien beraten und weiter vorangetrieben. Diese WHO-Reform konzentriert sich schwergewichtig (aber nicht nur) auf die folgenden zwei Rechtsinstrumente:

- 1.) Anpassung der **Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV)**; gestützt auf Art. 21/22 WHO Verfassung); aktuell liegt ein Entwurf von Ende 2022 vor, welcher zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge beinhaltet<sup>1</sup>.
- 2.) Aushandlung eines **neuen Pandemievertrages („CA+“**; gestützt auf Art. 19/20 WHO Verfassung). Der jüngste Verhandlungsentwurf datiert vom 16. Oktober.<sup>2</sup>

Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) können von der Weltgesundheitsversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden (Art. 22 WHO-Verfassung; Referenz [1]). Im Gegensatz zum parallel ebenfalls ausgehandelten sog. neuen Pandemievertrag treten **Änderungen an den IGV** nach ihrer Annahme durch die Weltgesundheitsversammlung (WGV) **automatisch** in Kraft - also ohne ein innerstaatliches Ratifikationsverfahren. Und zwar bis dato **24 Monate** nach Annahme durch die Weltgesundheitsversammlung (Art. 22 WHO-Verfassung i.V. mit Art. 59 Abs. 2 IGV).

Das Inkrafttreten neuer und von der WGV angenommener IGV-Änderungen kann von einem Mitgliedstaat nur dadurch verhindert werden, dass die jeweilige Regierung dem Generalsekretariat der WHO eine formelle Rückweisungserklärung («Notification of Rejection») einreicht.

**Die Frist zur Einreichung einer solchen Rückweisungserklärung** beträgt nach bisherigem Wortlaut der IGV 2005 noch **18 Monate** (Art. 59 Abs. 1 IGV; Referenz [2]). Auf Antrag der USA wurde diese Frist anlässlich der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 **auf 10 Monate verkürzt**. Ohne eine explizite Rückweisungserklärung innert 18 Monaten, also bis 27. November 2023, würde inskünftig für sämtliche zukünftigen Änderungen der IGV die verkürzte

---

<sup>1</sup> **Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005)** submitted in accordance with decision WHA75(9) (Nov. 2022): [https://apps.who.int/gb/wgihr/pdf\\_files/wgihr1/WGIHR\\_Compilation-en.pdf](https://apps.who.int/gb/wgihr/pdf_files/wgihr1/WGIHR_Compilation-en.pdf); s. auch Referenz 4.

<sup>2</sup> «WHO Pandemic Agreement»: [https://healthpolicy-watch.news/wp-content/uploads/2023/10/advance-DRAFT\\_Negotiating-Text\\_INB-Bureau\\_16-Oct-2023.pdf](https://healthpolicy-watch.news/wp-content/uploads/2023/10/advance-DRAFT_Negotiating-Text_INB-Bureau_16-Oct-2023.pdf)

Rückweisungsfrist von 10 Monaten gelten. Auch die Frist zur automatischen Inkraftsetzung soll von 24 Monaten auf nur 12 Monate verkürzt werden (s. geänderter Art. 59 Abs. 2 IGV Referenz [3])

**Die im Rahmen der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 von den 194 Mitgliedstaaten bereits beschlossene massive Verkürzung der Fristen [s.u. Referenz [3]] im Zusammenhang mit der Anpassung an den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO betrifft also:**

- (i.) sowohl die **Frist für das automatische Inkrafttreten** von Änderungen (Verkürzung von bisher 24 Monate auf **neu 12 Monate**) an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Art. 59 Abs. 2 angepasste IGV; Referenz [3]);
- (ii.) als auch die **Frist zur Zurückweisung** einzelner oder sämtlicher Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Verkürzung von bisher 18 auf **neu 10 Monate**) gemäss Art. 59 Abs. 1 angepasste IGV; Referenz [3].

Die Verkürzung dieser Fristen würde bereits auf die aktuell in Verhandlung befindliche weitreichende Totalrevision der IGV [Aktuell noch in Kraft befindliche Fassung: s. u. Referenz [2]; vorliegende Anpassungsvorschläge: s. u. Referenz [3] Anwendung finden, weil über diese weitreichende Revision der IGV frühestens anlässlich der Weltgesundheitsversammlung vom Mai 2024 abgestimmt werden soll.

## **2. Grösserer Zusammenhang: Laufende weitreichende IGV-Revision 2024**

Es liegen diverse deutliche Anhaltspunkte vor, dass die Stossrichtung der aktuell laufenden **Totalrevision der Internationalen Gesundheitsvorschriften** (Anpassungsvorschläge, s.: Referenz [4]) im Widerspruch steht zur verfassungsmässigen Grundordnung der Schweiz. Der Verhandlungsprozess der WHO-Mitgliedstaaten dauert zwar noch an, und der Bundesrat hat sich trotz zahlreicher parlamentarischer Anfragen bis dato noch nie zu inhaltlichen Fragen dieser Verhandlungen geäussert. Trotzdem ist aus den seit Ende 2022 vorliegenden Vorschlägen klar erkennbar, wohin die Reise geht.

Würden die seit Ende 2022 vorliegenden konsolidierten IGV-Anpassungsvorschläge [Referenz 4], welche trotz unten erläuteter Problembereiche vom Bundesrat bis heute noch kein einziges Mal kritisiert wurden, anlässlich der kommenden Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 sinngemäss mit ähnlichem Inhalt von den 194 Mitgliedstaaten verabschiedet werden, **so läge es fortan im freien Belieben der WHO, den Rechtsstatus unseres Landes sowie fundamentale Rechtsprinzipien der schweizerischen Bundesverfassung 1999 und der Kantone beliebig lange und beliebig häufig zu suspendieren.**

## **3. Konkrete Problembereiche der laufenden Totalrevision der IGV**

Zusammengefasst sind aus den aktuell vorliegenden IGV-Anpassungsvorschlägen folgende **schwerwiegende verfassungsrechtliche Problembereiche** deutlich erkennbar:

- (1) Die Voraussetzungen zur Ausrufung eines globalen oder regionalen Gesundheitsnotstandes durch die WHO werden weiter verwässert. Einer **willkürlichen Deklaration einer Pandemie** werden Tür und Tor geöffnet. Angesichts der weitreichenden Folgen einer Pandemie-Ausrufung für das Leben, für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz (wie auch weltweit) und angesichts des Risikos von damit verbundenen unbeabsichtigten

Kollateralschäden, ist diese Stossrichtung nicht hinnehmbar. Durch Ausrufung eines Internationalen Gesundheitsnotstandes hat die WHO bereits im Rahmen der sog. Covid-Pandemie auf den Rechtsstatus der Eidgenossenschaft (Besondere Lage, Art. 6 EpG; Ausserordentliche Lage, Art. 7 EpG) über 2 Jahre unmittelbar Einfluss genommen (Dauer Besondere / Ausserordentliche Lage: 28. Februar 2020 bis 30. März 2022).

- (2) Damit wird der WHO ein unbegrenzt **grosser Einfluss auf die tatsächliche Kompetenzordnung der Staatsgewalten der Eidgenossenschaft und der Kantone** und auf die gesamte verfassungsgemässe Grundordnung der Schweiz eingeräumt – ohne jede Kontroll- oder Korrekturmechanismen der Schweiz gegenüber der WHO.
- (3) Zudem sollen die **WHO-Empfehlungen inskünftig nicht mehr blossen Empfehlungscharakter** haben, sondern sollen für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich werden. Dies ergibt sich unmissverständlich aus einer Reihe vorgeschlagener Änderungen (insbesondere Art. 1; Art. 13A; Art. 42 IGV und weiteren Bestimmungen; s. im Detail: beiliegende Erläuterungen; «Thema 2»).
- (4) Die WHO beansprucht in sämtlichen Fragen, für welche sie einen Zusammenhang mit Pandemiebekämpfung behauptet, die **absolute Führungsrolle** und ein ebenso **absolutes Wahrheits- und Informationsmonopol**. Letzteres ist mit der klaren Vorgabe zuhanden der Mitgliedstaaten verbunden, dieses WHO-Monopol bis hin zur Zensur (auch in sozialen Medien) konsequent durchzusetzen. Dieses Führungs-, Wahrheits- und Informationsmonopol bedroht die unverfälschte Willensbildung der Bürger in individuellen, wie auch in kollektiven demokratisch-politischen Fragen. Es steht also in direktem Konflikt mit entsprechenden Schutznormen der Bundesverfassung: u.a. Art. 34 Abs. 2 BV (Politische Rechte), zu Art. 17 BV (Pressefreiheit und Zensurverbot) sowie zu zwingendem Völkerrecht zum Schutz vor Experimenten ohne vorherige Aufklärung und freiwillige Zustimmung (Art. 7 Abs. 1 i.V. mit Art. 4 Abs. 1 UN Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte).

**Bei keinem dieser Problemfelder kann dem aktuellen Wortlaut der IGV-Anpassungsvorschläge ein wirksamer Kontroll- und Korrekturmechanismus gegenüber der WHO («Checks & Balances») entnommen werden:**

- weder zur Überprüfung, ob ein von der WHO ausgerufenen Gesundheitsnotstand Art. 12 IGV; Public Health Emergency of International or Regional Concern; Art. 12 IGV) erforderlich und gerechtfertigt ist, hinsichtlich seiner regionalen Ausdehnung und hinsichtlich seiner zeitlichen Dauer;
- noch mit Bezug auf die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen und inskünftig rechtsverbindlichen Massnahmen;
- noch mit Bezug auf den Wahrheitsgehalt der von der WHO universell als alleingültig und verbindlich definierten Information.

**Ein Gesundheitsregime, welches (basierend auf willkürlicher und von schweizerischer Seite nicht korrigierbarer Selbstermächtigung) die absolute Führungsmacht beanspruchen kann, welches weltweit eine einzige Wahrheit durchsetzt, und welches sich keiner Überprüfung und keiner Verantwortung stellt, ist im 21. Jahrhundert anachronistisch und bedroht jedes Grundverständnis von Recht und Demokratie.** Unter einem solchen Regime würde der freie Diskurs der Wissenschaft und der Gesellschaft verunmöglicht, wäre ein wirksamer gerichtlicher Grundrechtsschutz nicht gewährleistet, und wäre letztlich die Demokratie als Ganzes bedroht.

Aus Sicht der Kantone ist zudem zu beanstanden, dass die vertikale Gewaltentrennung und die Wahrung der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in

Gesundheitsfragen bei den laufenden IGV-Verhandlungen unbeachtet bleibt. Dabei weist die Bundesverfassung dem Bund in Gesundheitsfragen nur eine subsidiäre Aufgabenkompetenz zu, während die Kantone im Bereich der Gesundheit nach wie vor über die Grundkompetenz verfügen (nicht abschliessend: Art. 3; 42; 47; 52; 117a-118 BV). Basierend auf dem oben beschriebenen Mechanismus einer hürdenfreien, dauerhaften Selbstermächtigung kann die WHO gestützt auf die revidierten IGV ohne jede Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeit seitens der Kantone die Macht in Gesundheitsfragen dauerhaft an sich reissen.

**Die Kantone müssten deshalb zwingend sowohl bei der Ausarbeitung als auch bei der politischen Willensbildung zur Überarbeitung dieser IGV aktiv und transparent einbezogen werden. Das ist bisher aber nicht geschehen.**

Nähere Ausführungen zu den hier vorliegend nur zusammenfassend angesprochenen Risiken für die verfassungsgemässe Grundordnung und für die Demokratie der Schweiz können der **Beilage** entnommen werden («**Erläuterungen zum Konfliktpotential der IGV-Anpassungen mit der Bundesverfassung**»).

#### **4. Forderung Thurgauer STANDESINITIATIVE**

Bei der IGV-Totalrevision handelt sich aufgrund der seit über 11 Monaten unwidersprochen vorliegenden Fassung um eine regelrechte **Blankovollmacht zugunsten der WHO**, die Politik, die Demokratie, die Wirtschaft und das persönliche Leben der Menschen beliebig lange in einem Notrechtszustand gefangen zu halten. Die WHO wird ermächtigt, jederzeit die Suspension der verfassungsgemässen Grundordnung der Schweiz, ihrer föderalen Kompetenzordnung, des Selbstbestimmungsrechtes der Schweizerinnen und der Schweizer zu bewirken - ohne dass die Bevölkerung oder die Kantone der Schweiz die angestammten verfassungsgemässen Kompetenzen und Rechte rasch und wirksam wieder zurücknehmen könnten. Ein Mitwirkungsrecht von Volk und Ständen ist für diesen IGV-Verhandlungsprozess nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine angemessene Information der Öffentlichkeit durch den Bundesrat.

Aus diesen Gründen ist es zwingend geboten, jeder Verkürzung der **bisher gemäss Art. 59 Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen entgegenzutreten und diese bis spätestens 27. November 2023 formell korrekt gegenüber dem Generalsekretariat der WHO explizit zurückzuweisen, d.h.:**

- (i.) sowohl die Verkürzung der Frist für das automatische Inkrafttreten von Änderungen (Verkürzung von bisher 24 Monate auf neu 12 Monate) an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Art. 59 Abs. 2 IGV);
- (ii.) als auch die Verkürzung der Frist zur Zurückweisung einzelner oder sämtlicher Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Verkürzung von bisher 18 auf neu 10 Monate) gemäss Art. 59 Abs. 1 der IGV).

Sollte der Bundesrat die hier verlangte Rückweisungserklärung nicht bis zum 27. November 2023 einreichen, würden sämtliche in Zukunft von den 194 WHO-Mitgliedstaaten ausgehandelten (und oben zusammengefassten) Änderungen der IGV – **ungeachtet ihrer möglicherweise weitreichenden und verfassungssuspendierenden Tragweite** - im Falle ihrer Annahme durch die kommende Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 dem neuen verkürzten Fristenregime unterstehen. D.h. die weitreichenden Änderungen würden für die Schweiz automatisch per 1. Juni 2025 in Kraft treten (anstatt wie bisher nach 2 Jahren am 1. Juni 2026). Und ein **Widerspruch**

**könnte nur noch bis 31. März 2025** (10 Monate ab 31. Mai 2024; neue Regelung) **eingereicht werden, nicht mehr bis 30. November 2025** (18 Monate ab 31. Mai 2024; bisherige Regelung).

**Da die Rückweisungserklärung für die jetzt laufende Rückweisungsfrist vom Bundesrat bis spätestens 27. November 2023 beim Generalsekretariat eingelangt sein muss, ist die vorliegende Sache mit Dringlichkeit zu behandeln.**

Aus denselben Gründen ist zwingend sicherzustellen, dass der Bundesrat den Rückzug von den Verhandlungen über die aktuell laufende Totalrevision der IGV umgehend (bis spätestens 31. Dezember 2023) erklärt, respektive (eventualiter) dass er anlässlich der Schlussabstimmung über eben diese Revision der Gesundheitsvorschriften seine Zustimmung verweigert und sodann deren Zurückweisung erklärt (Art. 59 Abs. 1 IGV).

**Damit und unter Berücksichtigung der beiliegenden Erläuterungen zu den Anpassungsvorschlägen der IGV sind die eingangs gestellten drei Begehren ausreichend begründet.**

**Referenzen / Quellenangaben:**

- (1) Verfassung der Weltgesundheitsorganisation WHO (SR 0.810.1): [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1948/1015\\_1002\\_976/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/de)
- (2) Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV 2005), bisheriger in Kraft befindlicher Wortlaut (SR 0.818.103): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/343/de>
- (3) Beschluss WHO-Gesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 betreffend Verkürzung der Fristen gem. Art. 59 IGV und weiterer Artikel: [https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf\\_files/WHA75/A75\\_R12-en.pdf](https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA75/A75_R12-en.pdf)
- (4) Aktuell massgebende Anpassungsvorschläge IGV von Ende November 2022 zur Totalrevision der IGV: [https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf\\_files/wgihhr1/WGIHR\\_Compilation-en.pdf](https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Compilation-en.pdf)

**Beilage:**

Erläuterungen zum Konfliktpotential der IGV-Anpassungen mit der Bundesverfassung  
(14 Seiten)

Tuttwil, 20.10.2023